



BGTalk

Zwischen Abgrenzung und Kooperation – Entlassmanagement, Krankenhaussozialdienst und rechtliche Betreuung

Dr. Szymon Mazur

Richter am Amtsgericht Fulda



Überblick

- I. Entlassmanagement
- II. Entlassmanagement und rechtliche Betreuung
- III. Fazit



I. Entlassmanagement

- Entlassmanagement: wer soll es richten?
 - Krankenhaussozialdienst?
 - Rechtlicher Betreuer?
- Die Antwort eines Juristen:
- Es kommt drauf an



I. Entlassmanagement

- § 39 Abs. 1a SGB V: „Die Krankenhausbehandlung umfasst ein **Entlassmanagement** zur **Unterstützung einer sektorenübergreifenden Versorgung** der Versicherten beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung. [...] Das Entlassmanagement umfasst **alle Leistungen**, die für die Versorgung nach Krankenhausbehandlung erforderlich sind, insbesondere die Leistungen nach den §§ 37b, 38, 39c sowie alle dafür erforderlichen Leistungen nach dem Elften Buch.“



I. Entlassmanagement

- Entlassmanagement ist Teil der Krankenhausbehandlung,
 - Anspruch des Versicherten gegen das Krankenhaus (Einwilligung des Versicherten vorausgesetzt)
 - Krankenkassen sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Erbringung der Leistung sichergestellt ist
 - Rechtsanspruch auf Unterstützung des Entlassmanagements
- § 11 Abs. 4 SGB V konkretisiert den Anspruch auf Versorgungsmanagement mit Anschlussversorgung unter Einbeziehung der Pflegeeinrichtungen



I. Entlassmanagement

- Kernstück des Entlassmanagements ist der Entlassplan
- betrifft den Übergang von der stationären Krankenhausbehandlung in die ambulante Versorgung, zur medizinischen Rehabilitation oder Pflege
- Entlassplan legt die medizinisch unmittelbar erforderliche Anschlussbehandlung fest

→ Also: Kein Raum für rechtliche Betreuung

???



I. Entlassmanagement und rechtliche Betreuung

- Antwort: Es kommt drauf an
 - § 39 Abs. 1 S. 14 SGB V: „Das Entlassmanagement und eine dazu erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten dürfen **nur mit Einwilligung und nach vorheriger Information** des Versicherten erfolgen“
- Damit ist die Einwilligungsfähigkeit die Grundvoraussetzung der Organisation der Nachversorgung
- andernfalls ist stellvertretenden Handeln (Ehegattennotvertretungsrecht, durch Vollmacht oder Betreuung erforderlich)



I. Entlassmanagement und rechtliche Betreuung

- Vorsicht: Es stellt sich hier die Frage, wer über die bisherige Behandlung entschieden hat. Konnte der Patient z.B. in eine komplizierte HüftOP einwilligen, spricht Vieles dafür, dass er auch in die Kurzzeitpflege einwilligen kann
- Es ist daher zu unterscheiden: Besteht bereits eine rechtliche Betreuung, oder müsste eine solche erst eingerichtet werden?



I. Entlassmanagement und rechtliche Betreuung

Besteht keine Betreuung, so ist zu prüfen, warum diese jetzt erforderlich sein sollte:

- Welche Angelegenheiten kann die Betroffene selbst nicht besorgen (§ 1814 Abs. 1 BGB)?
- Was hat sich am Zustand ggü. dem Zustand vor der stationären Behandlung geändert Ist z.B. die Einwilligungsfähigkeit (z.B. postoperatives Delir) verloren gegangen?
- Wenn nicht: was kann nun durch die anderen Hilfen (Entlassmanagement) nicht als andere Hilfen erledigt werden (§ 1814 Abs. 3 Nr. 2 BGB)? → Bei einwilligungsfähigen Personen schwer vorstellbar



I. Entlassmanagement und rechtliche Betreuung

Besteht **eine Betreuung**, so wurden die Voraussetzungen bereits geprüft. Es ist davon auszugehen, dass die Person ihre Angelegenheiten **nicht** selbst nicht besorgen kann (§ 1814 Abs. 1 BGB)

- andere Hilfen für **nicht** ausreichend erachtet wurden (§ 1814 Abs. 3 Nr. 2 BGB)
- → Bei einwilligungsunfähigen Personen offensichtlich, hier ist stellvertretendes Handeln erforderlich
- Je nach übertragenen Aufgabenbereich:
Doppelzuständigkeit:



I. Entlassmanagement und rechtliche Betreuung

Die Magna Charta des § 1821 BGB:

- Abs 1: Der Betreuer nimmt **alle Tätigkeiten** vor, die **erforderlich** sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich **selbst zu besorgen**, und macht von seiner **Vertretungsmacht** nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

→ umfassende Pflicht zur Tätigkeit innerhalb des Aufgabenbereichs

→ Vorrang der Unterstützung vor Vertretung iSd Art. 12 Abs. 4 UN-BRK

→ Wie ist es daher bei einwilligungsfähigen Personen?



I. Entlassmanagement und rechtliche Betreuung

Betreueraufgaben

- Die Wünsche müssen unabhängig von deren Bindung positiv festgestellt werden
- Es gilt das Prinzip, dass durch die Betreuertätigkeit der Betroffene so sein Leben führt, wie er es führen würde, wenn er die Angelegenheit selbst besorgen könnte

Entlassmenegament

- ***Unterstützung einer sektorenübergreifenden Versorgung***
- § 39 Abs. 1 S. 14 SGB V: hier wird nur die **Einwilligung** und **Information** gefordert, nicht die Wunschermittlung!!!



I. Entlassmanagement und rechtliche Betreuung

- Die Wünschermittlung ist also die Aufgabe des Betreuers, nicht die des Entlassmenegemants
- Betreuer muss diese Wünsche in die Organisation der Nachversorgung einfließen lassen
 - Die Unterstützungspflicht entfällt andererseits nicht durch die gesetzliche Betreuung → es bleibt Aufgabe des Krankenhauses
 - ABER: Es macht die Aufgabe der Organisation der Nachversorgung nicht entbehrlich iSd § 1821 Abs. 1 BGB



I. Entlassmanagement und rechtliche Betreuung

- Die **Unterstützung** bei der Organisation der Anschlussversorgung ist Aufgabe des Sozialdienstes
 - Die Wunschermittlung und Prüfung der Rahmen der Wunschedurchsetzung (§ 1821 Abs. 3 BGB) sowie ggf. Ermittlung des mutmaßlichen Willens ist Aufgabe des Betreuers
- Beide sind insoweit in die Organisation eingebunden: Sozialdienst eher organisatorischer Natur, Betreuer bringt die Position des Betroffenen ein (unterstützend oder ersetzend)
- Bereits daraus resultiert das Erfordernis einer engen Abstimmung und Zusammenarbeit



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!